

SICHERHEITSDATENBLATT entsprechend Anhang II der Verordnung EG/1907/2006
DEUREX® X 5501 W

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: DEUREX® X 5501 W

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder GemischesIndustrielle Anwendung
Additiv**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

DEUREX AG

Dr.-Bergius-Straße 8 – 12

D - 06729 Elsteraue

Tel.: +49 (0) 3441 / 8 29 29 29, Fax: +49 (0) 3441 / 8 29 29 28

Material-Safety@Deurex.comwww.Deurex.com**1.4. Notrufnummer**

Gemeinsames Gif tinformat ionszentrum der Länder

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

D-99089 Erfurt

Tel.: +49(0)361 - 730730

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufungsregeln nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

H-Sätze: keine

P-Sätze: keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) 1272/2008 [GHS]:

Keine

2.3. Zusätzliche Hinweise

Keine gefährliche Zubereitung im Sinne der:
Richtlinie 1999/45/EG
Verordnung EG/1272/2008
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV.)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Chemische Identität:
Wässrige Emulsion eines Carnaubawachses

Chemische Charakterisierung:

CAS-Nr.: Zubereitung, alle Komponenten haben CAS-Nummern
EINECS-Nr.: Zubereitung, alle Komponenten sind im EINECS registriert

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen.

Nach Hautkontakt: Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt: Sofort Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztliche Behandlung erforderlich.



Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen. Betroffenen ruhig halten. Bei Verschlucken ärztliche Behandlung erforderlich! Erbrechen nur auf ärztlichen Rat einleiten!

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlensäure, Wassersprühnebel

Das Produkt ist eine wässrige Emulsion und nicht brennbar und nicht feuergefährlich. Auf den Umgebungsbrand abgestimmte Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar

5.2. Besondere Gefährdungen durch den Stoff selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Zersetzungsprodukte des Umgebungsbrands beachten → Kapitel 10.

5.3. Besondere Schutzausrüstungen bei der Brandbekämpfung

Auf den Umgebungsbrand abgestimmte Schutzausrüstungen tragen: Feuerwehrschutzkleidung und zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer.



Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzmaßnahmen / Schutzausrüstungen → Kapitel 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern, Produkt eindeichen. Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen zuständige Behörden benachrichtigen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbaren Aufsaugmitteln (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen, zur Entsorgung nach den örtlichen Vorschriften in geeigneten Behältern sammeln und der Entsorgung zuführen. Mit Reinigungsmitteln säubern, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Abfall/kontaminiertes Produkt

→ Kapitel 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen → Kapitel 8.
Rutschgefahr!



7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingung: Hinweise auf dem Etikett beachten. Aufrecht lagern und geöffnete Behälter sorgfältig verschließen um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Lagerräume: Trocken und gut belüftet
Lagertemperaturen: + 6 °C bis 28 °C (Vor Frost und Temperaturen über 40 °C schützen!)
Lagerklasse: 12 - nicht brennbare Flüssigkeit
Brand-/
Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:				
EINECS-Nr.	Bezeichnung	Art	Wert	Einheit
---	---	- keine Angaben -		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition ist arbeitsplatzbezogen durch den Anwender erforderlich.

8.3. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen.

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz oder Schutzschild tragen.



Haut - /Körperschutz:
Arbeitsschutzkleidung und geeignetes Schuhwerk tragen – Rutschgefahr.



Handschutz:
Schutzhandschuhe tragen. Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen können, sollten mit Schutzcremes versehen werden.



Atemschutz:
Bei Entstehung von Sprühnebel ist Atemschutz zu tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

8.4. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Allgemeine Angaben

Aggregatzustand: Flüssig
Aussehen: Hellgelb opak
Geruch: Schwach, produkttypisch

9.2. Sonstige Angaben

Siedepunkt: 100 °C
Flammpunkt: Nicht anwendbar
Entzündlichkeit: Nicht anwendbar
Explosionsgrenze: Nicht anwendbar
Dichte: ~ 1,00 g/cm³
Dampfdruck: 23 mbar bei 20 °C
pH-Wert: 5,0 – 7,0
Viskosität: < 1000 mPas
Löslichkeit in Wasser: Mischbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den genannten Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

10.2. Zu vermeidende Bedingungen

Das Produkt fördert nicht die Verbrennung, solange das Produkt nicht verdampft.

→ Kapitel 7

10.3. Zu vermeidende Stoffe

Starke Säuren und Basen

10.4. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können Zersetzungsprodukte wie z.B. Wasserdampf, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid entstehen. Im Brandfall Zersetzungsprodukte des Umgebungsbrandes beachten – Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität: Nicht bekannt

Reizwirkung Haut: Nicht bekannt

Reizwirkung Auge: Nicht bekannt

Sensibilisierung: Nicht bekannt

Bewertung der

CMR-Eigenschaften: Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR-Kategorie 1 oder 2.

Weitere Angaben: Es liegen keine weiteren toxikologischen Daten vor.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Wassergefährdungsklasse

WGK 1 Schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

12.2. Abbaubarkeit

Das Produkt kann in Kläranlagen durch Adsorption an Belebtschlamm aus dem Wasser ausreichend eliminiert werden. Beachtung der lokalen Entwässerungsbestimmungen

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine ökologischen Daten vor.

12.4. Eliminierbarkeit

Das Produkt darf nicht ohne Vorbehandlung (Ausflockung, Ausfällung) in die Umwelt oder Gewässer gelangen

12.5. Ökotoxische Wirkungen

Nicht bekannt

12.6. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Burteilungen

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vom Abfallerzeuger ist entsprechend dem Verwendungszweck des Produkts die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen.

13.2. Kontaminierte Verpackung

Entsprechend den lokalen und nationalen Verordnungen. Rücksprache mit örtlichem Entsorgungsfachbetrieb.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, IMDG für See- und ICAO/IATA für Lufttransport zu erfolgen.

Straßen-/Schienenverkehr (ADR/RID/GGVSE)

Kein Gefahrgut

Seeverkehr (ADNR/GGVBinSch/IMDG/GGVSee)

Kein Gefahrgut

Luftverkehr (ICAO-TI/IATA-DGR)

Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung:
nach EG-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG: keine
nach Verordnung EG/1272/2008: keine

Nationale Vorschriften:

Beachtung der entsprechenden Vereinbarungen, Regelungen und Gesetze des jeweiligen Landes.

Störfall-V: Nicht anwendbar

TA-Luft: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auflistung aller H- und P-Sätze nach Verordnung EG/1272/2008 vom 16.12.2008:

H-Sätze: Keine

P-Sätze: Keine

Einschränkungen:

Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen:

Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit bestem Gewissen, allerdings ohne eine Garantie, abgegeben. Es bleibt in der Verantwortung des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:

- Betriebsinterne Informationen
- EG-Richtlinien / EG-Verordnungen